

Liestal, 4. Februar 2020/FKD/ADO

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2019/821
Postulat	von Miriam Locher
Titel:	Für einen «echten Nettolohn» auch in Baselland
Antrag	Vorstoss ablehnen

1. Begründung

Der Vorstoss «für einen echten Nettolohn» hat zum Ziel, die Zahl der Betreibungen wegen Steuerschulden zu reduzieren. Dafür wird das sog. Lohnabzugsverfahren vorgeschlagen. Bei diesem Verfahren sind die Arbeitgebenden verpflichtet, einen Abzug vom Lohn ihrer Angestellten vorzunehmen und den abgezogenen Betrag an die Steuerverwaltung zu überweisen. Ein entscheidendes Merkmal des Lohnabzugsverfahrens ist, dass es für die Arbeitnehmenden freiwillig ist. Arbeitnehmende, die keinen Abzug vom Lohn wollen, brauchen am Lohnabzugsverfahren somit nicht teilzunehmen. Das postulierte Lohnabzugsverfahren ist vom eigentlichen Quellensteuerverfahren klar abzugrenzen.

Die Postulantin führt durchaus nachvollziehbare Argumente für die Einführung eines automatischen Steuerabzugs vom Lohn an. Dennoch spricht sich der Regierungsrat aus folgenden Gründen gegen eine solche Änderung des Bezugsverfahrens aus:

- Für die Arbeitgebenden ist das Lohnabzugsverfahren obligatorisch und mit grossem zusätzlichem administrativem Aufwand verbunden. Bei der erstmaligen Einführung des Lohnabzugsverfahrens müssten die Arbeitgebenden der Steuerverwaltung alle Angestellten, die mit diesem Verfahren abrechnen wollen, melden. Der Lohnabzug ist vom Arbeitgebenden jeweils im Zeitpunkt der Lohnzahlung vorzunehmen und der abgezogene Steuerbetrag an die Steuerverwaltung zu überweisen. Die Arbeitgebenden haben die Arbeitnehmenden in geeigneter Form, beispielsweise mit der monatlichen Lohnabrechnung, über die vorgenommenen Lohnabzüge zu informieren. Der Arbeitgebende haftet für die richtige und rechtzeitige Ablieferung der abgezogenen Steuerbeträge. Ausserdem macht er sich strafbar, wenn er die abgezogenen Beträge veruntreut. Hinzu kommt, dass das Lohnabzugsverfahren ja nur für diejenigen Arbeitnehmenden durchzuführen ist, die dieses Verfahren beantragen. Die Arbeitgebenden müssen somit je nach Wunsch ihrer Angestellten unterschiedliche Lohnauszahlungen vornehmen.
- Alle diese zusätzlichen administrativen Aufgaben und Pflichten sind mit Kosten für die KMU-Wirtschaft verbunden und stehen im klaren Widerspruch zu den Zielen des Gesetzes über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (KMU-Entlastungsgesetz) vom 5. Juni 2005 (SGS 541).
- Der freiwillige Lohnabzug wirkt sich insgesamt wohl negativ auf die Kantonsfinanzen aus. Die an die Steuerverwaltung überwiesenen Steuerbeträge werden einerseits den Arbeitnehmenden an die Steuern des laufenden Steuerjahres angerechnet und ab Zahlungseingang verzinst. Andererseits dürfte die Umsetzung des Lohnabzugsverfahrens wohl nur möglich sein, wenn die Arbeitgebenden als Entschädigung für ihre Mitwirkung eine Bezugsprovision erhalten. Und zu guter Letzt werden der Mehraufwand bei der Steuerverwaltung und die Anpassung der Steuerapplikation NEST zu zusätzlichen verwaltungsseitigen Kosten führen.

- Keine wesentlichen Änderungen sind bei den Debitorenverlusten zu erwarten. Realistischerweise ist nicht damit zu rechnen, dass jene Steuerpflichtigen, die in Zahlungsschwierigkeiten sind und betrieben werden müssen, vom freiwilligen Lohnabzugsverfahren Gebrauch machen werden. Hinzu kommt, dass das betriebsrechtliche Lohnpfändungsverfahren Vorrang vor dem kantonal geregelten freiwilligen Lohnabzugsverfahren hat.
- Zudem ist das Lohnabzugsverfahren nur auf Arbeitnehmende mit Wohnsitz und Arbeitstätigkeit im Kanton Basel-Landschaft anwendbar. Nicht anwendbar ist es hingegen für Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton. Denn der Wohnsitzkanton ist für die Besteuerung des Lohnes zuständig und das Lohnabzugsverfahren kann nicht einfach auf auswärts wohnende Arbeitnehmende ausgedehnt werden.
- Auch nicht anwendbar ist das Lohnabzugsverfahren für Personen, die im Kanton zwar Wohnsitz haben, aber in einem anderen Kanton angestellt oder tätig sind. Dem Kanton des Arbeitgebenden, welcher der Hoheit eines anderen Kantons unterstellt ist, können nämlich keine Verfahrenspflichten auferlegt werden. Eine spätere Ausweitung des Lohnabzugsverfahrens auf Arbeitgebende und/oder Arbeitnehmende mit Domizil in einem anderen Kanton wäre zwar nicht von vornherein ausgeschlossen, jedoch nur möglich, wenn mit dem anderen Kanton die entsprechenden rechtlichen Grundlagen und technischen Voraussetzungen dafür geschaffen würden.
- Das Lohnabzugsverfahren ist nur anwendbar auf unselbständig Erwerbende und nicht auf selbständig Erwerbende. Somit entstände durch die Einführung des Lohnabzugsverfahrens nur für unselbständig Erwerbende eine Ungleichbehandlung beim Steuerbezug.
- Obwohl Vorstösse mit der gleichen Stossrichtung bereits in mehreren Kantonen eingereicht worden sind, hat noch kein Kanton das Abzugsverfahren umgesetzt. Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat letztes Jahr die ausgearbeitete Gesetzesvorlage zu diesem Thema abgelehnt.